

Checklist zur Unternehmensweitergabe (II)

Worauf Übergeber und Übernehmer achten sollten

Nachdem Teil I der Checklist zur Unternehmensweitergabe sich den weichen Faktoren, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind, gewidmet hat, soll Teil II den Überblick über die rechtliche, steuerliche und finanzierungsseitige Strukturierung geben. Wesentlicher Erfolgsfaktor ist in diesem Zusammenhang die Überleitung von weichen in harte Faktoren.

8. Rechtliche Ausgangslage von Übergeber und Übernehmer

8.1 Übergeber

Übergeber

- Hat der Übergeber pflichtteilsberechtigte Erben?
- Braucht der Übergeber liquide Mittel, um die Ansprüche der Familie/der Pflichtteilsberechtigten zu erfüllen?

Familie

- Wurden Pflichtteilsverzichtete abgeschlossen?
- Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe hat der Übergeber Pensionsansprüche gegenüber einer Pensionsversicherung (Überprüfungsantrag)? Existieren Pensionsvereinbarungen mit dem Unternehmen (Altlasten)?

Übernehmer

- Gibt es Bürgschaften oder sonstige Haftungen des Übergebers gegenüber Dritten?
- Was ist betriebliches Vermögen? Was ist Privatvermögen? Wie kann Privatvermögen von betrieblichem Vermögen getrennt werden?

- Bestehen Verträge zwischen Übergeber und Unternehmen (etwa Mietverträge)?
- Wie lange möchte der Übergeber im Unternehmen aktiv bleiben?

8.2 Familie

- Zustimmungspflichten zur Übertragung der Anteile an den Übernehmer?
- Welchen Stellenwert hat das Unternehmen in der Familie?

8.3 Übernehmer

- Ist der Übernehmer ein Familienmitglied oder ein familienfremder Dritter? Müssen Interessen anderer Familienmitglieder ausgeglichen werden? Gibt es familiäre Verpflichtungen?
- Ist der Übernehmer pflichtteilsberechtigt und hat mit Ansprüchen der anderen Pflichtteilsberechtigten nach dem Tod des Übergebers zu rechnen (Schenkungspflichtteil)?

- Wie können Pflichtteilsansprüche befriedigt werden (Unterbeteiligungen, Fruchtgenussrechte ...)
- Verfügt der Übernehmer über die notwendigen gewerblichen Voraussetzungen zur Übernahme des Unternehmens?

8.4 Unternehmen

- Due Diligence:¹ Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Unternehmens, insbesondere (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)
 - Vorliegen öffentlich-rechtlicher Bewilligungen
 - Verbindlichkeiten? Gibt es Eigentumsvorbehaltsware, nicht bilanzierte Verzugszinsen, Ausgleichsansprüche, unkündbare Leasingverträge?
 - Anlagevermögen? Gibt es Kaufoptionen?
 - Sind sämtliche Forderungen unstrittig, fällig, und einbringlich?
 - Existieren Betriebsvereinbarungen?
 - Change of Control-Klauseln (dh Klauseln in Verträgen, die bei Änderung der Eigentümerverhältnisse dem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht einräumen)
 - Sind Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren anhängig (speziell mit Familienmitgliedern), ungelöste Streitsituationen mit lokalen Behörden (Steuerstreit, Genehmigungsverfahren) etc.
- Sonstige Vorbereitung der Übernahme
 - Umgründung, Ausgliederung, Umstrukturierung
 - Einholung der erforderlichen Genehmigungen (Aufgriffsrechte, Vor-

kaufsrechte) und Zustimmungen von Organen (zB Aufsichtsrat)

- Änderung des Gesellschaftsvertrages?
- Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung
- Vermeidung der Einzementierung der Führungs- und Personalstruktur (etwa durch Abschluss langfristiger Vorstandsverträge)

9. Rechtsform des Unternehmens

- Einzelunternehmen – Müssen sämtliche Verträge einzeln übertragen werden (Zustimmung sämtlicher Vertragspartner notwendig)? Haftung von Übergeber und Unternehmer? Errichtung einer Gesellschaft (Zusammenschluss/Einbringung)?
- Personengesellschaften – Lässt der Gesellschaftsvertrag die Übertragung eines Geschäftsanteils zu? Existieren Rechtsnachfolgeklauseln im Gesellschaftsvertrag? Haftung des Übergebers? Übergangsregelungen?
- Kapitalgesellschaften – Übertragung des Unternehmens durch Übertragung der Anteile, keine Übertragung einzelner Verträge notwendig.
- Ist Aufteilung auf mehrere Übernehmer erwünscht? Wie soll das umgesetzt werden? Eine Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern? Eine Holdinggesellschaft mit mehreren Tochtergesellschaften? Unternehmensaufspaltung?
- Existieren Aufgriffsrechte anderer Gesellschafter, Zustimmungs- oder Vorkaufsrechte? Optionen?
- Widerspricht letztwillige Verfügung dem Gesellschaftsvertrag? (Der Gesellschaftsvertrag geht in diesem Fall vor.)

Übernehmer

Unternehmen

Rechtsform des Unternehmens

¹ Siehe dazu im Detail: Czernich, Guggenberger Schwarz, ua (Hrsg), Handbuch Familienunternehmen, LexisNexis ARD Orac. Fellner, Wratzfeld et

Partner, ua (Hrsg) Übertragung von Unternehmen, WEKA-Verlag.

Vertragsgestaltung der Übernahme

10. Vertragsgestaltung der Übernahme

10.1 Übernahmevertrag – entgeltlich

- Mehrheitliche Übernahme/schrittweise Übernahme und „phasing-out“ der anderen Gesellschafter
- Unternehmenskauf oder Anteilskauf (Einzelrechtsnachfolge versus Gesamtrechtsnachfolge)
- Haftung des Übernehmers (§ 25 UGB, 1409 ABGB); Schad- und Klagloshaltung des Übergebers durch den Übernehmer bei fortdauernder Haftung des Übergebers (bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaft)
- Soll die Haftung des Übernehmers auf Verbindlichkeiten des Unternehmens beschränkt werden, die der Übernehmer kannte oder kennen musste (§ 38 UGB)? Eintragung ins Firmenbuch notwendig
- Kaufpreisgestaltung (Kaufpreisrente, Ratenzahlung, Kaufpreisstundung, sofortige Fälligkeit des Kaufpreises, fixer Preis oder variabler Preis in Abhängigkeit von nachhaltigem Umsatz, Rentabilität)
- Sicherstellung des Kaufpreises (Bankgarantie, Bürgen- und Zahlerhaftung etc)
- Verzinsung

10.2 Schenkung – unentgeltlich

- Schenkung unter Zurückbehaltung eines Fruchtgenussrechts, Schenkung gegen Versorgungsrente, gemischte Schenkung, echte Schenkung (Schenkungssteuer, Unternehmensfortführungsprivileg nutzbar?)

10.3 Gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen

- Existieren Syndikatsverträge, die zu übernehmen sind? Sind anderen Ge-

sellschaftern Aufgriffs- oder Vorkaufsrechte einzuräumen? Müssen Anteile wieder abgegeben werden, wenn der Übernehmer nicht selbst im Unternehmen aktiv ist?

- Bleibt der Übergeber am Unternehmen beteiligt? In welchem Ausmaß? Existieren Stimmrechtsklauseln, Gewinnverteilungsklauseln, Belastungsverbote,...? Für welche Handlungen sollen Zustimmungsrechte des Übergebers vorgesehen werden?

10.4 Sonstige Vertragsgestaltung

- Umfang der Gewährleistungen und Zusicherungen (Due Diligence-Ergebnisse sind zu beachten)? Schadloshaltungen?
- Wem gehören Betriebsliegenschaften und Betriebsgebäude? Wer ist Vermieter? Führt die Übernahme zu Mietzinserhöhungen? Ist Übernehmer (potenzieller) gesetzlicher Erbe des Übergebers dann hat Mietzinserhöhung nicht auf einmal, sondern lediglich verteilt auf 15 Jahre (1/15-Regelung) zu erfolgen.
- Gehen gewerberechtliche Bewilligungen über?
- Gehen Versicherungsverträge über? Grundsätzlicher Übergang der Versicherungsverträge auf den Übernehmer, bei gleichzeitiger Berechtigung des Versicherers und des Erwerbers binnen eines Monats zu kündigen.
- Sind alle öffentlich-rechtlichen Bewilligungen vorhanden (Betriebsanlagengenehmigung, wasserrechtliche Bewilligung, Altlasten etc)?
- Gehen Werknutzungsrechte und -bewilligungen über? Werden gewerbliche Schutzrechte und Domaines übertragen?
- Konkurrenzverbote?
- Aufschiebende Bedingungen (zB kartellgerichtliche Genehmigung)?

10.5 Übernahme von Todes wegen

- Rechtsgeschäft von Todes wegen – Testament (Erbe, Gesamtrechtsnachfolge), Schenkung auf den Todesfall oder Legat (Einzelrechtsnachfolge), Absicherung von Ehegatten oder Lebensgefährten; Absicherung der Ehenwohnung; Abstimmung mit Nachfolgeklauseln in Gesellschaftsverträgen, Finanzierungsvorsorge für Pflichtteile
- Sind die anderen Pflichtteilsberechtigten bereit, vorweg Regelungen über ihren Pflichtteil zu treffen (Festlegung von Ausgleichszahlungen) oder einen Pflichtteilsverzicht abzugeben?

10.6 Errichtung einer Privatstiftung

- Einbringung des Vermögens/Unternehmens in eine Privatstiftung;
- Versteinerung des Stifterwillens und langfristige Fortschreibung der Vorstellungen und Wünsche des Übergebers; langfristiger Zusammenhalt des Vermögens und Absicherung der einzelnen Familienmitglieder unabhängig von ihrer Stellung im Unternehmen; gleichzeitige Verfolgung gewinnorientierter und gemeinnütziger Zwecke;
- langfristige Einflussnahme auf das Unternehmen durch die Gestaltung der Stiftungserklärung; langfristige Absicherung der Familie
- Formale Trennung zwischen Unternehmen und Familie: Stiftungsvorstand als Bindeglied

11. Regelungen im Gesellschafterkreis

- Unterbeteiligungen oder partielle Fruchtgenussrechte
- Genussrechte (bloße Gewinnbeteiligung od Substanzbeteiligung)

- stimmrechtslose Vorzugsaktien
- Familienholding, an der Übernehmer Mehrheit hält
- Stimmbindungsverträge (Syndizierung, Quoren)
- Treuhandvereinbarungen hinsichtlich der Anteile
- Verträge über Stille Beteiligungen
- Entsendungsrechte für Organe
- Aufgriffs- oder Vorkaufsrechte
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvereinbarungen
- Sonderrechte auf Geschäftsführung

12. Personal

- Pensionsantritt leitender Mitarbeiter (welche Pensionsantrittsregeln gelten?)
- Fachliche Qualifikation und soziale Kompetenz der leitenden MA in den drei Schlüsselbereichen (Produktion & Technik, Finanzen, Vertrieb)
- Kündigungsfristen und Abfertigungsregeln (sind hohe Zahlungen zu leisten, wenn der Übernehmer einzelne Positionen neu besetzen möchte?)
- Existieren Betriebsvereinbarungen?
- Gibt es Konkurrenzklauseln? Gibt es Kundenschutzklauseln?
- Existieren Interessenskonflikte zwischen verschiedenen Hierarchieebenen (persönl Beziehungen, Mobbing) und können diese durch arbeitsrechtliche Maßnahmen gelöst werden (Kündigung, Versetzung, ...)?
- Wo liegt das wesentliche Know-how des Unternehmens?

13. Steuerliche Struktur der Übernahme

- Steuerliche Überlegungen spielen nach Festlegung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle

Regelungen im Gesellschafterkreis

Personal

Steuerliche Struktur der Übernahme

Steuerliche Struktur der Übernahme

13.1 Varianten der Unternehmensübertragung

- Was soll übertragen werden? Einzelunternehmen, Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteile (Personengesellschaft wie OG, KG, GesbR), Gesellschaftsanteile einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG)
- unterschiedliche steuerliche Bemessungsgrundlagen bei Übertragung von Betrieben, Mitunternehmeranteilen, Anteilen an Kapitalgesellschaften
- Umgründungen vor Übertragung (zB Umwandlung von Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft oder Einzelunternehmen, Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben in Kapitalgesellschaft, Abspaltung von Betrieben, Teilbetrieben)
- Entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung bzw Mischform – Verkauf, Schenkung, gemischte Schenkung
- Überlegungen zum Übertragungszeitpunkt 2008 – derzeitige Rechtslage zum ersatzlosen Entfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit August 2008 berücksichtigen. Möglicherweise jedoch künftig ungünstigere Regelungen (Aufnahme von unentgeltlichen Zuwendungen ins Einkommensteuergesetz, Bemessungsgrundlagen für Übertragung von Grundstücken von Verkehrswert statt Einheitswert, etc)

13.2 Unentgeltliche Übertragung

- Übertragung von Todes wegen (Erbchaft, Legat, Pflichtteil)
- Übertragung unter Lebenden (Schenkungen)
- Schenkungsabsicht ist Voraussetzung für die Unentgeltlichkeit
- wenn Gegenleistung weniger als

50 % des übertragenen Vermögens, dann gemischte Schenkung (zB Vorbehalt des Fruchtgenusses – reduziert die Bemessungsgrundlage für die Schenkungssteuer)

13.3 Steuerliche Folgen der unentgeltlichen Übertragung

- Schuldübernahme ist bei unentgeltlicher Betriebsübertragung keine Gegenleistung – es gilt die Einheitsbetrachtung
- Bei unentgeltlicher Übertragung gilt die Buchwertfortführung
- Pflichtteilsschulden sind nicht als Betriebsschulden abzugsfähig
- Zurückbehaltung einzelner Wirtschaftsgüter möglich = Entnahme mit Gewinnrealisierung
- Erbauseinandersetzungen (-teilungen)

13.3.1 Unentgeltliche Übertragung von Einzelunternehmen und Mitunternehmeranteilen

- Basis ist der Teilwert des Betriebsvermögens
- = Bemessungsgrundlage für Erbschafts- bzw Schenkungssteuer
- üblicherweise Heranziehung der Buchwerte (beachte jedoch § 16 BewG – stille Reserven)
- Liegenschaften mit dem dreifachen Einheitswert
- Anlagevermögen – 15 %-Werte, fünfjährige Nutzungsdauer für geringwertige Wirtschaftsgüter
- bei Rückstellungen kein Abzug von aufschiebend bedingten Lasten (Abfertigung, Pension)
- Wertpapiere, Beteiligungen bewertet mit Kurswert, gemeiner Wert (Verkäufe, Wiener Verfahren)
- Firmenwert (entgeltlicher Erwerb, allgemeine Verkehrsauffassung)

13.3.2 Unentgeltliche Übertragung von Kapitalanteilen

- Gemeiner Wert der Anteile maßgeblich für Übertragung von Kapitalgesellschaften
- = Bemessungsgrundlage für Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer
- Ableitung aus Transaktionen (mind 2 Verkäufe lt. VwGH)
- Schätzung nach dem Wiener Verfahren (Mittelwert aus Substanz und Ertragswert)
- Basis für Wiener Verfahren ist die Handelsbilanz
- bei Liegenschaften Ansatz lt. Handelsbilanz mindestens jedoch 3-facher Einheitswert
- Abzug sämtlicher Rückstellungen (auch Abfertigung, Pension)
- bei ertragsstarken Unternehmen hohe Werte
- bei börsennotierten Unternehmen wird der Kurswert herangezogen
- Erbschaftssteuerbefreiung bei in- und ausländischen Kapitalbeteiligungen (AG, GmbH), sofern die Beteiligung des Erblassers im Todeszeitpunkt >1 % (gilt auch, wenn die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird!)

13.3.3 Freibetrag für unentgeltliche Unternehmensnachfolge

- bei unentgeltlicher Übertragung von Gesamtunternehmen Freibetrag 365.000 €
- anwendbar bei Erwerb von Todes wegen oder bei Schenkung, wenn der Übergeber das 55. Lebensjahr erreicht hat oder erwerbsunfähig ist
- bei unentgeltlicher Übergabe von Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Kapitalanteilen wird der Freibetrag aliquotiert, jedenfalls müssen aber 25 % des Betriebes, der Mit-

nehmerschaft bzw. der Kapitalgesellschaft übergeben werden

- Freibetrag gilt auch für das Grunderwerbsteueräquivalent
- wird der Betrieb/Gesellschaftsanteil innerhalb von fünf Jahren nach der unentgeltlichen Übertragung veräußert oder aufgegeben, dann kommt es zu einer Nachversteuerung

13.4 Übertragung gegen Rente

- Versorgungsrente
- Kaufpreisrente
- Unterhaltsrente

13.4.1 Versorgungsrente

- unentgeltlich
- Barwert der Rente (§ 16 BewG, Zinssatz 5,5 %) in % des Vermögenswertes zwischen 0–75 % bzw. 125–200 % bei Übertragung von Betrieben/Mitunternehmeranteilen
- sofort steuerlich wirksame Sonderausgabe beim Zahler
- Renteneinkünfte beim Empfänger
- steuerlich sinnvoll bei Progressionsunterschieden zwischen Zahler und Empfänger
- bei Übertragung von Kapitalanteilen sowie Einzelwirtschaftsgütern keine Versorgungsrente möglich

13.4.2 Kaufpreisrente

- entgeltlich
- Barwert der Rente (§ 16 BewG, Zinssatz 5,5 %) in % des Vermögenswertes zwischen 75–125 % bei Übertragung von Betrieben/Mitunternehmeranteilen
- Barwert der Rente (§ 16 BewG, Zinssatz 5,5 %) in % des Vermögenswertes zwischen 50–125 % bei Kapitalanteilen; wenn Barwert der Rente und des Vermögenswertes zwischen 125-

Steuerliche Struktur der Übernahme

Steuerliche Struktur der Übernahme



Mag. Cornelius Necas
ist Steuerberater und Partner
der Wirtschaftsprüfungskanzlei INTERFIDES. Neben
der steuerlichen Betreuung
von KMUs ist Mag. Necas auf
die Beratung von Finanz-
instituten und Non-Profit-
Organisationen sowie auf die
steuerliche Beratung bei
Unternehmensübergaben
spezialisiert.
www.interfides.at

- 200% bei Kapitalanteilen, dann Aufspaltung in entgeltliche Kaufpreisrente und unentgeltliche Unterhaltsrente
- steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang (Unterschiede Betriebs- und Privatvermögen)

13.4.3 Unterhaltsrente

- unentgeltlich
- Barwert der Rente (§ 16 BewG, Zinssatz 5,5 %) in % des Vermögenswertes über 200 % bei Übertragung von Betrieben/Mitunternehmeranteilen sowie Kapitalanteilen bzw Aufspaltung bei Kapitalanteilen zwischen Kaufpreis und Unterhaltsrente, wenn zwischen 125–200 % (siehe 13.4.2.)
- steuerlich unwirksam bei Zahler und Empfänger

13.4.4 Rentenlegat

- ESt-Pflicht bei Empfänger
- unbeschränkte Sonderausgabe beim Empfänger

13.4.5 Exkurs Verpachtung

- grundsätzlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- bei Dauerverpachtung wird Unternehmensübertragung unterstellt und es kommt zur Betriebsveräußerung mit Gewinnrealisierung

13.5 Leibrente/Fruchtgenuss

- anwendbar bei Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften
- Übertragung gegen Rente oder Vorbehalt des Fruchtgenusses
- der Barwert der Leibrente oder des Fruchtgenusses kürzt die Bemessungsgrundlage für die Erbschafts- und Schenkungssteuer, nicht jedoch des Grunderwerbsteueräquivalents

- Bewertung gem §§ 16 und 17 BewG
- bei Tod des Berechtigten und Wegfall der Verpflichtung nicht steuerpflichtig

13.6 Privatstiftung

- Zuwendungen an Privatstiftungen einheitlich 5 % (Ausnahme gemeinnützige Stiftungen)
- bei Liegenschaften fällt zusätzlich 3,5 % Grunderwerbsteueräquivalent vom dreifachen Einheitswert an
- bei Beteiligungen Steuer vom Teilwert bzw gemeinen Wert
- wenn Vereinigung aller Anteile in einer Hand zusätzlich 3,5 % Grunderwerbsteuer (Vorsicht)
- Nachstiftungen der ursprünglichen Stifter möglich mit 5 %
- Vorsicht bei Zustiftungen durch Personen, die nicht ursprünglich Stifter (Steuerklasse V)
- bei Stiftungen von Todes wegen Steuerfreiheit für endbesteuertes Kapitalvermögen
- Vorteil von Stiftungen, wenn Sicherung bzw Zusammenhalt des Vermögens gewünscht, Regelung der Erbfolge über Generationen mit künftiger Steuerfreiheit, Thesaurierung von Vermögen innerhalb der Stiftung entweder mit 25 % KÖSt (Vermietung), 12,5 % Zischensteuer (endbesteuerte Zinseinkünfte, Beteiligungsveräußerung) oder steuerfrei (Dividenden, Ausschüttungen)

13.7 Steuertipps für Unternehmensübertragungen

- Entnahme von endbesteuertem Vermögen und liquiden Mitteln aus dem Betrieb vor der Erbschaft oder Schenkung
- wenn kein wesentlicher Veräußerungsgewinn, dann Verkauf des Unternehmens oder gemischte Schenkung

kung unter Ausnutzung des Freibetrags von 365 T € mit vorheriger Entnahme der liquiden Mittel, die in endbesteuertem Vermögen angelegt werden können und im Todesfall steuerfrei vererbt werden

- Gemischte Schenkungen unter Vorbehalt des Fruchtgenusses oder von Gegenleistungen
- bei Steuerklasse IV oder V Adoption des Empfängers (Gebühr 1 % des Vermögens des Annehmenden, Minderjährige sowie Stief- und uneheliche Kinder gebührenfrei)
- Wahl des Übertragungszeitpunkts (Bewertungszeitpunkt)
- Stiftungslösungen, allenfalls in Zusammenhang mit Fruchtgenussvereinbarungen
- Umgründungen vor Übertragung des Vermögens (zB Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personen/Einzelunternehmen, wenn Veräußerer wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit Halftesteuersatz, beim Empfänger bei MU-Anteilen Firmenwert abschreibbar, Abspaltung von Betrieben/Teilbetrieben und Zurückbehaltung von Grund- und Boden, etc)

14. Finanzierungsfragen

- Müssen dem Übergeber privat gehörende Immobilien im Zuge der Übernahme lastenfrei gestellt werden und wenn ja, in welchem Zeitraum ist dies möglich bzw welche Sicherheiten müssen vom Übernehmer dafür beibracht werden?
- Bestehen langfristige Miet- oder Pachtverträge zwischen dem Unternehmen und dem Übergeber bzw einzelnen Gesellschaftern, die nur mit hohem finanziellem Aufwand aufgelöst werden können?
- Erwartet sich der Übergeber, im Falle der Anteilsübernahme im Zuge einer

Schenkung gegen Fruchtgenussvorbehalt, eine fixe jährliche Ausschüttung in bestimmter Höhe und ist diese finanzierbar?

- Welche langfristigen finanziellen Belastungen sind aus Firmenpensionszusagen und Abfertigungsregelungen zu erwarten und in welchem Maße sind diese liquiditäts- und Cashflowseitig gedeckt?
- Sind alle bereits laufenden Investitionsprojekte ausfinanziert und die daraus resultierenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus dem laufenden Cashflow abzudecken?
- In welchem Ausmaß ist das Unternehmen durch in Anspruch genommene Standorte und Investitionsförderungen an lokale Fördereinrichtungen und Banken gebunden?
- Sind die verbleibenden Gesellschafter bereit, die Investitionspläne des Übernehmers mitzutragen, wenn dabei die jährliche Ausschüttung auf absehbare Zeit entfallen würde?
- Gibt es Investitionsprojekte, die bereits in Umsetzung befindlich sind und eine Finanzierungslücke aufweisen?
- Wie hoch ist der erwartete frei verfügbare Cashflow in den nächsten 3–5 Jahren, wenn die Finanzierung der Anteilsübernahme mehrheitlich aus dem laufenden Cashflow bedient werden soll?
- Welche Auswirkungen hat der neue Kurs des Nachfolgers auf die Eigenkapitaldecke des Unternehmens und wie viel Fremdkapital kann aus dem Cashflow finanziert werden?
- Muss das Unternehmen aufgrund seiner marktseitigen Position in den nächsten Jahren mit einem Mitbewerber fusionieren oder andere Betriebe kaufen? Muss der Nachfolger dafür einen strategischen Partner an Bord holen oder einen Börsegang vorbereiten?

Finanzierungsfragen



Maximilian Seyer

ist Partner von Brenninkmeyer Seyer & Partner, einem unabhängigen Mehr-Generationen Family Office in Wien. Er ist Experte für strategische Fragestellungen im Bereich Vermögen und arbeitet laufend mit Unternehmerfamilien, um Übergabeszenarien zu erarbeiten, die einen Interessenausgleich innerhalb der Familie ermöglichen.

www.brenninkmeyer-seyer.com



Katharina Müller

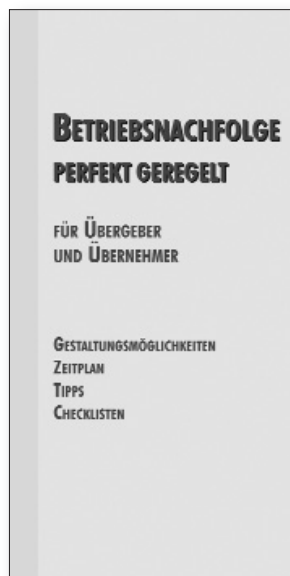
ist Partnerin von Willheim Müller Rechtsanwälte in Wien und laufend mit der Gestaltung von Übergabeprozessen befasst.

www.wmlaw.at

- Welche Neu- und Ersatzinvestitionen fallen in den nächsten 3–5 Jahren an und wurden diese Finanzierungserfordernisse bei der Ermittlung des Kaufpreises berücksichtigt?
- Bestehen Versorgungsregelungen (über Pachtzins, Miete, Anstellungsverhältnisse, Privatentnahmen, etc) für Familienmitglieder, deren Auflösung nur mit beträchtlichem finanziellem Aufwand möglich wäre?
- Wie hoch sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Übergeber (Gesellschafterdarlehen, nicht entnommene Gewinne, etc) und müssen diese ad hoc oder über Zeit beglichen werden?
- Wie hoch ist der Abschreibungsbedarf aus dem Forderungsbestand und kann dieser aus dem aktuellen CF abgedeckt werden?
- Erfolgt die Bezahlung des Kaufpreises in Form einer Einmalzahlung oder durch Renten- bzw Ratenzahlung?
- Ist es zum Zwecke der Aufbringung des Kaufpreises sinnvoll, ein eigenes Finanzierungsvehikel (Beteiligungsgesellschaft, Holding) zu errichten?

Augustin/Gumpetsberger/Haltrich/Herzog/Janeba-Hirtl/Lachmair/Payer/Schützinger/Traunsteiner

Betriebsnachfolge perfekt geregelt



Dieser praktische Ratgeber informiert kompakt und übersichtlich über die verschiedenen Bereiche einer Betriebsnachfolge. Anhand zahlreicher Tipps und Übersichten werden sowohl Übergeber als auch Übernehmer in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht optimal auf die Betriebsnachfolge vorbereitet. Detaillierte Checklisten helfen die eigene Position im Übergabe-/Übernahmeprozess abzuklären.

- Ziele und Interessen der involvierten Parteien
- Mediation als Lösung für Interessenkonflikte
- Übergabearten / -szenarien
- Übergabephasen aus Sicht des Übergebers und des Übernehmers
- Der optimale Fahrplan
- Finanzierung und Förderung
- Checklisten
- Muster
- Übersichten
- Praxisbeispiele

Leicht verständlich aufbereitet dient die handliche Broschüre als idealer Einstieg in dieses komplexe Thema – für alle Übergeber, Übernehmer sowie Berater!

112 Seiten, Format 10,5 x 21 cm, ISBN: 3-7041-0356-X, € 11,99



Bestellungen:

Tel.: +43/(0)316/38 30 33-10, Fax: +43/(0)316/38 30 33-15, E-Mail: office@dbv.at